



STATUTEN DES LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE (LOC)

PRÄAMBEL

Die vorliegenden Statuten sind eine überarbeitete Fassung, die auf der Grundlage des Liechtensteinischen Sportgesetzes vom 16. Dezember 1999 und der Originalversion vom 7. Mai 1992 aufgebaut ist.

Präambel

Sämtliche in diesen Statuten vorgesehenen Funktionen können von beiden Geschlechtern ausgeübt werden, auch wenn die Formulierung nicht geschlechterneutral ist.

Wir, das LOC – eine der olympischen Bewegung zugehörige und ordnungsgemäss durch die Unterzeichneten vertretene Organisation – verpflichten uns hiermit, die Regeln der olympischen Charta und des Antidoping-Codes der olympischen Bewegung zu beachten und uns an die Entscheidungen des IOC zu halten.

Wir verpflichten uns, in Übereinstimmung mit unserer Mission und Rolle auf nationaler Ebene, uns an Aktionen zu beteiligen, die den Frieden fördern und den Frauensport unterstützen. Wir verpflichten uns auch, die Förderung der Sportethik zu unterstützen und anzuregen, das Doping zu bekämpfen und ein verantwortungsvolles Interesse an Umweltfragen zu bekunden.

Das LOC verpflichtet sich, die Regeln 31 bis 35 und das Beistatut zu den Regeln 31 und 32 der Olympischen Charta einzuhalten.

Die Statuten des LOC sollen jederzeit der Olympischen Charta entsprechen und sich ausdrücklich auf letztere beziehen. Im Falle eines Zweifels in Bezug auf die Auswirkung oder die Auslegung der Statuten des LOC oder im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Statuten und der Olympischen Charta ist letztere ausschlaggebend. Jede nachträgliche Änderung der Statuten in ihrer ursprünglich vom IOC anerkannten Form ist letzterem mit der Bitte um Anerkennung auch mitzuteilen.



I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Liechtenstein Olympic Committee (LOC) besteht ein Verein gemäss den Art. 246 ff PGR. Das LOC ist gemäss Sportgesetz die Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände und Sportvereine. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle des LOC.

Name und Sitz

II. ZWECK

Art. 2

Das LOC bezweckt die Förderung des liechtensteinischen Sportwesens im Breitensport, Leistungssport und Spitzensport.

Zweck

Sport ist die körperliche Betätigung, die erlernt und trainiert wird, welche die Erlebnisfähigkeit der einzelnen Person oder einer Gruppe sowie die Gesundheit fördert, die Umwelt nicht gefährdet und die Möglichkeit einer verantwortungsbewussten Auseinandersetzung mit sich selbst, mit anderen oder Naturelementen bietet.

Definition „Sport“

Das LOC fördert und schützt die Olympische Bewegung und ihre Zielsetzungen in Liechtenstein und bemüht sich um die Einhaltung der Olympischen Charta und der olympischen Regeln. Insbesondere setzt sich das LOC dafür ein, dass die olympischen Grundsätze in Liechtenstein beachtet werden und dass Sportkader ausgebildet und auf die Beteiligung an den Olympischen Spielen vorbereitet werden. Das LOC hilft bei der Ausbildung von Sportfunktionären und verpflichtet sich, Massnahmen gegen jede Form der Diskriminierung und Gewalt im Sport zu treffen.

Olympische Charta

Das LOC trägt zur Aufrechterhaltung harmonischer und kooperativer Beziehungen mit den jeweiligen Regierungsbehörden bei. Im Hinblick auf Politik und Religion ist das LOC unabhängig und neutral und wird jeglichem Druck – einschliesslich politischer, religiöser oder wirtschaftlicher Art – entgegentreten, der ihn an der Einhaltung der Olympischen Charta hindern könnte.

Zur Erfüllung seiner Mission kann das LOC mit staatlichen oder nichtstaatlichen Behörden zusammenarbeiten. Es darf sich jedoch niemals mit einer Aktivität in Verbindung bringen, die im Widerspruch zur Olympischen Charta stehen könnte.



Das LOC ist zur Teilnahme an den Olympischen Spielen verpflichtet, indem es qualifizierte Athleten entsendet. Das LOC hat seine jeweiligen Delegationen für die Olympischen Spiele und für die von IOC geförderten regionalen, kontinentalen oder weltweiten Mehrsport-Wettkämpfe aufzustellen, zu organisieren und zu leiten. Das LOC ist für das Verhalten der Delegationsmitglieder verantwortlich.

Olympische Spiele

Das LOC hat die ausschliesslichen Befugnisse zur Repräsentation von Liechtenstein bei den Olympischen Spielen und bei den vom IOC geförderten, regionalen, kontinentalen und weltweiten Mehrsport-Wettkämpfen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Das LOC besteht aus Sportverbänden und Einzelvereinen und umfasst insbesondere auch alle Landesverbände, die denjenigen Internationalen Verbänden angeschlossen sind, welche für die in das Programm der Olympischen Spiele einbezogenen Sportarten massgebend sind (im folgenden als "Sportverbände/Einzelvereine" bezeichnet).

Mitglieder

Weitere Mitglieder sind:

- IOC-Mitglieder mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft;
- Ehrenmitglieder des LOC;
- LOC-Vorstandsmitglieder.
- Special Olympics
- Paralympics des LBV

Regierungen oder andere öffentliche Behörden dürfen keine Mitglieder des LOC bestellen. Das LOC kann jedoch nach eigenem Ermessen beschliessen, Vertreter solcher Behörden als Mitglieder zu wählen.

Art. 4

Als Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 1 können nur Sportverbände/Einzelvereine nach dreijähriger Wartefrist ab Stellung des Aufnahmegesuchs aufgenommen werden.

Aufnahmebedingungen

Aufnahmegesuche von Sportverbänden/Einzelvereinen sind schriftlich unter Beilage der Statuten sowie der Adressliste des Vorstandes an den LOC-Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Sportverbände/Einzelvereine können nur Mitglied beim LOC werden, sofern kein Verband oder Verein deren Sportart beim LOC bereits vertritt.

Besteht bereits eine Vertretung beim LOC, hat der Einzelverein sich dem Sportverband anzuschliessen, in dem eine ähnliche Sportart ausgeübt wird. Andernfalls haben sich die entsprechenden Einzelvereine zu einem Sportverband zusammenzuschliessen. Bei einem solchen Zusammenschluss von Einzelvereinen geht die Mitgliedschaft des bisherigen Mitgliedvereins auf den neu gebildeten Sportverband über.

Bei Streitigkeiten über das Vorliegen von ähnlichen Sportarten entscheidet der LOC-Vorstand erstinstanzlich nach internationalen Standards. Zweite und letzte Instanz ist die LOC-Delegiertenversammlung. Jede von der LOC-Delegiertenversammlung getroffene Entscheidung kann ausschliesslich auf dem Berufungswege dem Sportschiedsgericht in Lausanne, Schweiz, vorgelegt werden, das den Streit gemäss dem Schlichtungscode für Sportsangelegenheiten endgültig beilegt. Die Frist für die Berufung beträgt 21 Tage nach Erhalt des Berufungsbeschlusses.

Gerichtsbarkeit

Sportverbände/Einzelvereine werden nur aufgenommen, wenn sie

- einen Verein nach Art. 246 ff PGR bilden und ihren Sitz im FL haben;
- in ihren Statuten ausdrücklich die Verfolgung sportlicher Ziele als Vereinszweck ausweisen;
- während der auf 3 Jahre festgelegten Wartefrist regelmässige Sportaktivitäten durchführen;



- nachweisen, dass die Mehrheit ihrer Mitglieder in Liechtenstein wohnhaft sind;
- sich verpflichten, dem LOC jährlich einen Jahresbericht abzuliefern und
- Führungsaufgaben im sportlichen Bereich wahrnehmen.

Die Abstimmung über ein Aufnahmegesuch hat von der LOC-Delegiertenversammlung in schriftlicher Form zu erfolgen.

Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen für

- Organisationen mit überwiegend kommerzieller Zielsetzung;
- Organisationen, die überwiegend Berufsinteressen wahren;
- Dienstleistungsorganisationen und Arbeitsgemeinschaften.

Art. 5

Neue Vereine können von bestehenden Sportverbänden nur aufgenommen werden, wenn

- in den Verbandsstatuten die betreffende Sportart eindeutig vorgesehen ist, d.h. verbandsfremde Sportarten werden nicht zugelassen (Bei artverwandten Sportarten können Ausnahmen genehmigt werden.);
- der neue Verein seinerseits eigene Statuten besitzt und Sitz in Liechtenstein hat;
- die Mehrheit der Vorstands- und Vereinsmitglieder des neuen Vereins Wohnsitz in Liechtenstein hat;
- international dieselben Strukturen, Sportarten und Disziplinen vorhanden sind, d.h. die Konformität mit den internationalen Reglementen muss gegeben sein und
- der neue Verein bereits Aktivitäten mit sportlichen Zielen ausweist.

Die Aufnahme eines neuen Vereins in einen bestehenden Sportverband wird vom LOC-Vorstand und der Sportkommission der Fürstlichen Regierung (SK) geprüft und genehmigt.

Aufnahme-
bedingungen von
Vereinen in
bestehende
Sportverbände

Art. 6

Jeder Sportverband/Einzelverein ist berechtigt Lizenzen und Starterlaubnisse an seine ordentliche Mitglieder in den Sportarten zu vergeben, die er statutarisch und international vertritt. Für internationale Anlässe müssen die Reglemente der internationalen Sportfachverbände (IFs) eingehalten werden.

Vergabe von
Lizenzen und
Starterlaubnissen

Ausländer, welche nicht in Liechtenstein wohnen, können nicht an irgendwelchen Sportanlässen für Liechtenstein starten. Ausnahme-Bewilligungen bedürfen der Genehmigung durch den LOC-Vorstand und die SK.

Für Ausländer, die in Liechtenstein wohnen, aber nicht Mitglied eines liechtensteinischen Sportverbandes/Einzelvereins sind, gilt dasselbe.

Art. 7

Das LOC ist aufgrund von Art. 21 des Liechtensteinischen Sportgesetzes für die Dopingprävention und die Organisation der Dopingkontrollen in Liechtenstein zuständig.

Doping

Die in das LOC aufgenommenen Mitglieder unterliegen bezüglich Doping den Bestimmungen des Antidoping-Codes der Olympischen Bewegung, des Liechtensteiner Sportgesetzes vom 16. Dezember 1999 (Art. 19-22) inklusive den entsprechenden Verordnungen sowie den Richtlinien der entsprechenden Fachverbände.

Strafen und Suspendierungen, die von internationalen Organisationen ausgesprochen werden, müssen auf nationaler Ebene anerkannt werden, wenn sie im Rahmen der europäischen Anti-Dopingkonvention ergangen sind.

Strafen und
Suspendierung

Bei positiven Dopingbefunden wird die Zuständigkeit an die SK übergeben, die über weitere Massnahmen entscheidet.

Art. 8

Die Organisation der einzelnen Mitglieder ist deren eigene Angelegenheit. Die Selbständigkeit der Sportverbände/Einzelvereine bleibt gewahrt, doch verpflichten sie sich durch ihren Beitritt, an der Erreichung der Ziele des LOC mitzuarbeiten, sich den Beschlüssen und Reglementen des LOC zu unterziehen und diesen volle Nachachtung zu verschaffen.

Selbständigkeit der
Verbände / Vereine

Mitarbeit LOC

Art. 9

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem LOC kann unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist auf den 31. Dezember erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LOC bleiben bestehen.

Austritt

Art. 10

Mitglieder, die ihren sich aus diesen Statuten bzw. aus den vom LOC erlassenen Reglementen ergebenden Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand zeitweilig suspendiert werden. Folgen dieser Suspendierung sind die Einstellung in den organschaftlichen Rechten sowie in der finanziellen Unterstützung während der Suspendierung.

Suspendierung

Ein Mitglied kann bei wichtigen Gründen durch die Delegiertenversammlung aus dem LOC ausgeschlossen werden. Dieses Antragsrecht steht auch dem Vorstand zu. Die Abstimmung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Ausschluss

IV. ORGANE

A) ALLGEMEINES

Art. 11

Die Organe des LOC sind:

Organe

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand des LOC
- c) Der Olympia-Ausschuss
- d) Die Präsidentenkonferenz
- e) Die LOC-Kontrollstelle.

B) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 12

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LOC und besteht aus:	Mitglieder der Delegiertenversammlung (DV)
a) Den IOC-Mitgliedern mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft	
b) Den Delegierten der Sportverbände/Einzelvereine	
c) Den Mitgliedern des LOC-Vorstandes	
d) Den Ehren-Mitgliedern des LOC.	
Der LOC-Präsident leitet die Delegiertenversammlung, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident.	Leitung der DV
Jedes Mitglied der Kategorie lit. a, c und d gemäss diesem Artikel verfügt über eine Stimme.	Stimmrecht Stimmenanzahl
Jeder dem LOC angeschlossene Sportverband und Einzelverein (Kategorie lit. b gemäss diesem Artikel) verfügt über zwei Stimmen.	
Jeder Sportverband/Einzelverein erhält zusätzlich für die ersten 1000 Mitglieder eine weitere Stimme sowie für alle folgenden Mitgliederpakete von jeweils 500 je eine zusätzliche Stimme.	
Die Mitglieder Special Olympics und Paralympics verfügen ausschliesslich über je zwei Stimmen.	
Die Stimmausübung bei Sportverbänden/Einzelvereinen ist in der Delegiertenversammlung nur durch anwesende Delegierte möglich. Eine Vertretung ist unzulässig.	
Die Delegiertenversammlung tritt jeweils bis spätestens zum 31. Mai jeden Jahres zusammen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.	Zeitpunkt der DV Geschäftsjahr
Die Publikation der Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen.	Termin Einladung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen:

Ausserordentliche
DV

- a) Über Beschluss des LOC-Vorstandes
- b) Auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder

Die Einberufung hat bei ausserordentlicher Delegiertenversammlung innert 30 Tagen zu erfolgen.

Zu den Delegiertenversammlungen sind alle Mitglieder gemäss Art. 3 einzuladen.

Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung
2. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und deren Genehmigung
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Jahresbudgets
5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Wahl des Präsidenten eines Sommersport-Verbandes und des Präsidenten eines Wintersport-Verbandes in den Olympiatausschuss gemäss lit. e und f Art. 17
7. Wahl der Kontrollstelle gemäss Art. 24
8. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Durchführung besonderer Anlässe
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Änderung der Statuten
13. Festsetzung eines allfälligen Jahresbeitrages
14. Entscheidungen über Rekurse und über alle Angelegenheiten, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Kontrollstelle fallen.

Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, an Abstimmungen bzw. Wahlen bezüglich der Punkte 2, 3 und 7 teilzunehmen.

Die statutenkonform einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.	Beschlussfähigkeit
Die Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung werden mit Ausnahme von lit. 9 (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) in offener Abstimmung erledigt, sofern nicht mindestens 10 Delegierte eine geheime Abstimmung verlangen. Abstimmungen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern müssen in schriftlicher Form durchgeführt werden. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit mit Ausnahme von Beschlüssen auf Änderung des LOC-Zwecks sowie auf Auflösung des LOC. Letztere können nur mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen.	Abstimmungsregeln Sachgeschäfte Änderung des Zwecks Auflösung
Die von der Delegiertenversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen in geheimer und schriftlicher Wahl über jedes zu vergebende Amt einzeln, sofern nicht 95 % der anwesenden Delegierten eine offene Abstimmung beschliessen. Mit demselben Quorum kann auch eine Gesamtwahl des Vorstandes beschlossen werden.	Abstimmungsregeln Wahlen
Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im 2. Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Nur anwesende Mitglieder sind zur Stimmabgabe berechtigt.	Wahlmodus
Bei Stimmgleichheit hat der LOC-Präsident den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.	Stichentscheid

Art. 13

An der Delegiertenversammlung werden nur die auf der bereinigten Tagesordnung angeführten Geschäfte behandelt. Anträge der Mitglieder zu Händen der Delegiertenversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung (Poststempel des eingeschriebenen Briefes) einzureichen.	Termin-Anträge
---	----------------

C) DER VORSTAND DES LOC

Art. 14

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich

Vorstandsmitglieder

1. dem Präsidenten des LOC
2. fünf Vorstandsmitgliedern
3. dem Präsidenten oder einem Vertreter der SK (von Amtes wegen).

IOC-Mitglieder sind von Amtes wegen Mitglieder des LOC, in dem sie das Stimmrecht haben.

Der Vorstand ist unter anderem zuständig für die Bereiche Ausbildung, Breitensport, Olympia, Spitzensport sowie Dienstleistungen und Finanzen. Die operative Umsetzung dieser Zuständigkeiten oder auch einzelner dieser Zuständigkeiten kann der Vorstand an die Geschäftsstelle delegieren.

Zuständigkeit

Die einzelnen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten der SK oder dessen Vertreter werden von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Amtsdauer

Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, erfolgen die Wahlen von jeweils 3 Mitgliedern unter Punkt 1 und 2 gestaffelt im Turnus von 2 Jahren. Der Präsident der SK oder dessen Vertreter ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied des LOC.

Wahlmodus

Bei Ausscheiden eines der Mitglieder unter Punkt 1 und 2 vor Ablauf der 4-jährigen Amtsdauer, können Ersatzwahlen durchgeführt werden. Ein als Ersatz gewähltes Mitglied gilt nur während der verbleibenden Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt und kann bei ordentlichem Amtsbeginn wiedergewählt werden.

Ersatzwahl

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand einen Vize-Präsidenten sowie den Finanzchef. Der Präsident der SK oder dessen Vertreter kann nicht Vize-Präsident des LOC sein.

Vize-Präsident

Die Vorstandsmitglieder des LOC sollten in der Regel nicht in leitender Funktion eines Sportverbandes oder als Präsident eines Einzelvereins tätig sein.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Sämtliche Belange des nicht-staatlich geregelten Sportes in Liechtenstein
2. Die Leitung des LOC und seine Vertretung nach aussen, namentlich im Verkehr mit den zuständigen Behörden
3. Verwendung der gemäss Budget zur Verfügung stehenden Finanzen
4. Anstellung des Geschäftsführers der LOC-Geschäftsstelle.
5. Bestellung von Kommissionen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder Ausschüssen für einzelne Projekte oder Spezialfragen
6. Aufstellen von Reglementen (nach Konsultation der Präsidentenkonferenz)
7. Bestimmung der LOC-Mitglieder in den Spitzensport-Ausschuss
8. Bestimmung der LOC-Mitglieder in die SK
9. Suspendierung gemäss Art. 10 dieser Statuten und
10. Ehrungen gemäss einem speziellen Reglement.

Ein Mitarbeiter der LOC-Geschäftsstelle nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und führt das Protokoll. Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit dem LOC-Präsidenten die Sitzungsvorbereitung sowie die Ausfertigung der Beschlüsse des LOC-Vorstandes.

Art. 15

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes.

Einberufung des Vorstandes

Der Präsident leitet die Vorstandssitzung, die Präsidentenkonferenz und die Delegiertenversammlungen. Im Verhinderungsfalle leitet diese der Vize-Präsident.

Leitung der Vorstandssitzung

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 4 Mitglieder anwesend sein müssen, damit Beschlussfähigkeit besteht.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Er darf sich in diesem Fall der Stimme nicht enthalten. Stichentscheid

Art. 16

Der Präsident vertritt das LOC mit Einzelzeichnungsrecht. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien untereinander oder ein Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien mit dem Geschäftsleiter. Das Nähere zum Zeichnungsrecht wird in einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement geregelt. Zeichnungs-berechtigung

D) DER OLYMPIA-AUSSCHUSS

Art. 17

Der Olympia-Ausschuss besteht aus: Mitglieder des Olympia-Ausschusses

- a) Zwei LOC-Vorstandsmitgliedern (LOC-Präsident und ein Vorstandsmitglied) sowie dem Geschäftsführer des LOC.
- b) Dem Präsidenten der SK
- c) Einem durch die SK bestimmten Mitglied
- d) Dem jeweiligen Chef de Mission
- e) Einem Präsidenten eines Olympischen Sommersport-Verbandes
- f) Einem Präsidenten eines Olympischen Wintersport-Verbandes.

Art. 18

Der jeweilige Chef de Mission gemäss lit. d Art. 17 wird vom Vorstand des LOC gewählt. Die Delegierten der Präsidenten der Olympischen Verbände gemäss lit. e und f werden jährlich von der Delegiertenversammlung gewählt. Berechtigung zur Mitgliedschaft

Art. 19

Jedes Mitglied der Kategorie lit. a bis f gemäss Art.17 hat eine Stimme. Stimmrecht

Bei Stimmengleichheit hat der LOC-Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. Stichentscheid

Der Beschlussfassung des Olympia-Ausschusses unterliegen folgende Traktanden
Geschäfte:

1. Entscheid über die Teilnahme an Olympischen Spielen
2. Festlegung der Olympialimiten
3. Olympiaselektionen der Athleten, Betreuer und Offiziellen
4. Entscheid über die Teilnahme an anderen olympischen Veranstaltungen
5. Aufgabenbeschrieb für Chef de Mission, Betreuer und Offizielle.

Art. 20

Der Olympia-Ausschuss tritt jeweils nach Bedarf zusammen. Er wird Zeitpunkt
vom LOC-Präsidenten einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des
LOC-Präsidenten erfolgt die Leitung durch ein LOC-Vorstandsmitglied
gemäss Art. 15 lit a.

E) DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 21

Die Präsidentenkonferenz ist ein Konsultativorgan. Sie dient vor Präsidenten-
allem dem Informationsaustausch, der Planung und Abstimmung
gemeinsamer Anliegen des LOC und der Mitglieder. konferenz

Die Präsidentenkonferenz findet nach Bedarf statt. Sie wird vom
LOC-Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Traktandenpunkte,
mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.

Der LOC-Präsident hat eine Präsidentenkonferenz einzuberufen,
wenn dies mindestens 7 Mitglieder der Präsidentenkonferenz oder 3
Mitglieder des LOC-Vorstandes verlangen.

Art. 22

Mitglieder der Präsidentenkonferenz sind:

- Die Präsidenten der Sportverbände und Einzelvereine;
- Die Mitglieder des LOC-Vorstandes.

Mitglieder der
Präsidenten-
konferenz

Ist der Präsident verhindert, kann jedes der Mitglieder einen Stellvertreter entsenden.

Art. 23

Die Präsidentenkonferenz berät und unterstützt den Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Statutenänderungen und Statutenergänzungen;
- Reglementserstellungen und Reglementsänderungen;
- Erarbeitung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes des LOC;
- Fragen der Finanzierung des LOC und Fragen seiner Tätigkeiten;
- Fragen der Ausbildung von Sportlern und Funktionären.

Sinn und Zweck der
Präsidenten-
konferenz

F) KONTROLLSTELLE

Art. 24

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine konzessionierte Kontrollstelle, die jährlich durch die Delegiertenversammlung zu wählen ist.

Kontrollstelle der
Jahresrechnung

V. LOC-GESCHÄFTSSTELLE

Art. 25

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit unterhält das LOC eine Geschäftsstelle.

Geschäftsstelle

Sie erledigt die Aufträge des LOC im Rahmen der zu erlassenden Reglemente. Des weiteren dient sie als Anlaufstelle für Verbände, Vereine, Sportler, Funktionäre, usw.

Die Geschäftsstelle dient auch als Informationsstelle für die Öffentlichkeit.

Die Anstellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Anstellung der Mitglieder der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des LOC-Vorstandes, vertreten durch den Präsidenten. Der Vorstand bestimmt die Organisationsstruktur der Geschäftsstelle.

VI. LANDESMEISTERSCHAFTEN

Art. 26

Die dem LOC angeschlossenen Sportverbände/Einzelvereine sind berechtigt, in der von ihnen betreuten Sportart Landesmeisterschaften durchzuführen und diese national oder international auszuschreiben. Der LOC erstellt für die Landesmeisterschaft ein Auszeichnungsreglement.

Landesmeisterschaften

Die Durchführung von Landesmeisterschaften ist dem Vorstand des LOC rechtzeitig, d.h. mindestens 30 Tage vor deren Durchführung, anzuzeigen.

Anmeldung zur Durchführung

Die Reglemente der Sportverbände/Einzelvereine über die Durchführung von Landesmeisterschaften gelten nach Genehmigung durch den LOC-Vorstand.

Genehmigung der Reglemente

VII. FINANZEN

Art. 27

Das LOC verfügt über finanzielle Mittel aus folgenden Quellen:

Finanzen

- Vom Staat zur Verfügung gestellte Mittel;
- Mittel von Sponsoren und Privaten;
- Mittel aus eigenen Aktivitäten und Aktionen;
- Beiträge des IOC und von anderen olympischen Organisationen, die nur zweckgebunden verwendet werden dürfen;
- Fonds für olympische Zwecke;
- andere Beiträge.



VIII. AUFLÖSUNG

Im Falle der Auflösung des LOC ist das Verbandsvermögen der Regierung zur Verwaltung zu übergeben. Bei späterer Gründung eines Verbandes auf gleicher Grundlage und mit ähnlicher Zielsetzung ist das Vermögen an diese auszufolgen. Auflösung des LOC

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Mai 2012 und wurden anlässlich der DV vom 22. Mai 2013 in Schaan genehmigt und in Kraft gesetzt.

Liechtenstein Olympic Committee

Schaan, 26. Mai 2014

Gezeichnet:
Leo Kranz (Präsident)